

geht dabei von den geltenden Rechtsvorschriften aus, die weitgehend wirtschaftsrechtlicher Natur sind, z. B. von der VEB-VO, den Rechtsvorschriften über die Fondsbildung und -Verwendung, über die wirtschaftliche Rechnungsführung sowie die Rechnungsführung und Statistik. Die konkreten Aufgaben des jeweiligen Betriebes sind bei der Gründung festzulegen (vgl. § 4 genannte VO über das Verfahren der Gründung und Zusammenlegung von volkseigenen Betrieben).

Die volkseigenen Betriebe und Kombinate, die nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten, sind rechtsfähig. Sie haben einen Betriebsnamen, einen Sitz, eine eigene Leitung und verfügen über eigene Fonds.

Planung, Anleitung und Kontrolle

Im Rahmen des Planungsprozesses (vgl. dazu 10.2.2.) erteilen die örtlichen Räte den ihnen unterstellten Betrieben und Einrichtungen staatliche Planaufgaben und Planaufgaben.

Inhalt und Umfang der zu erteilenden staatlichen Planaufgaben sind entsprechend der unterschiedlichen Größe und der Aufgabenstellung der Betriebe und Kombinate im örtlichen Bereich differenziert. So gelten für Betriebe der bezirksgeleiteten Industrie spezielle Festlegungen über einen reduzierten Planungsumfang (vgl. Ziff. 26 Planungsordnung).

Die Anleitung und Kontrolle der örtlichgeleiteten Betriebe und Kombinate nehmen im Auftrag des Rates dessen Fachorgan wahr (§ 12 Abs. 2 GöV). Sie unterstützen die Betriebe und Kombinate bei der Ausarbeitung ihrer Pläne entsprechend den vom Rat erteilten Planaufgaben. Sie wirken mit bei der Plandiskussion mit den Werktätigen und nehmen im Auftrag des Rates die Planentwürfe entgegen.

Nach Erteilung der staatlichen, Auflagen helfen die Fachorgane den Betrieben und Kombinat, die Planerfüllung zu sichern, die Intensivierungsfaktoren durchzusetzen und den sozialistischen Wettbewerb zu organisieren. Sie vermitteln den Betrieben und Kombinat fortgeschrittene Erfahrungen mit dem Ziel, die ihnen übertragenen Fonds mit dem größten gesellschaftlichen und ökonomischen Nutzen einzusetzen. Die Fachorgane organisieren überbetriebliche Leistungsvergleiche, fördern die sozialistische Gemeinschaftsarbeit zwischen Betrieben und Kombinat auf den verschiedenen Gebieten — unabhängig von deren Unterstellung — und unterstützen sie bei der Aus- und Weiterbildung der Kader. Schließlich üben sie die Kontrolle über die Planerfüllung in den Betrieben und Kombinat aus.

Rechenschaftslegung

Die örtlichen Räte nehmen von den Direktoren bzw. Leitern der ihnen unterstehenden Betriebe und Kombinate Rechenschaftslegungen und Berichte über die Erfüllung der übertragenen Aufgaben entgegen. Darüber hinaus haben die Direktoren bzw. Leiter die Pflicht zur Rechenschaftslegung vor den örtlichen Volksvertretungen. Sie sind verpflichtet, auf Einladung an den Tagungen der örtlichen Volksvertretungen teilzunehmen und auf Anfragen der Abgeordneten Auskünfte zu erteilen (§ 6 Abs. 6 GöV).

Dem Unterstellungsverhältnis der Betriebe und Kombinate unter den örtlichen Rat entspricht das Recht des Vorsitzenden des Rates und des für den jeweiligen Verantwortungsbereich zuständigen Ratsmitgliedes bzw. des Leiters des betreffenden Fachorgans, den Direktoren bzw. Leitern der Betriebe und Einrichtungen Wei-